



Binningerstrasse 21
CH-4001 Basel

Einschreiben

Herr
Markus Somm
Fuhrstr. 39
8820 Wädenswil

Aktenzeichen:
VT.2018.25089

Basel, 10. Juni 2021

Strafbefehl

Im Strafverfahren VT.2018.25089

Beschuldigte Person SOMM Markus
Vater: SOMM Edwin Josef, Mutter: SOMM Lisa Norma, Geburtsdatum:
16.03.1965, Geburtsort: Wettingen, Heimatort: Erlen, Nationalität: Schweiz,
Wohnort: Fuhrstr. 39, 8820 Wädenswil Schweiz

Verteidigung Markus Georg Prazeller, Advokat
Pelikanweg 2, Postfach, 4002 Basel Schweiz

wird erkannt:

1. Die beschuldigte Person wird wie folgt schuldig erklärt:

Straftatbestand Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung
In Anwendung von Art. 322bis StGB i.V.m. Art. 28 Abs. 2 StGB

2. Die beschuldigte Person wird wie folgt bestraft:

Sanktion Busse CHF 500.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise eine
Freiheitsstrafe von 5 Tagen (Art. 106 StGB).

3. Der beschuldigten Person werden die Kosten des Verfahrens auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).



4. Die beschuldigte Person hat demgemäss zu bezahlen:

Geldstrafe	CHF	0.00
Busse	CHF	500.00
Auslagen	CHF	186.90
Abschlussgebühr	CHF	200.00
abzüglich Depot	CHF	0.00
Total	CHF	886.90

Begründung:

Am **10. Oktober 2018** erschien in der Basler Zeitung ein Artikel mit dem Titel „Rudolf Elmer siegt vor Bundesgericht“. In der Kommentarfunktion der Onlineausgabe des erwähnten Artikels fanden sich dazu unter anderem die folgenden Beiträge der nachfolgend genannten Verfasser:

Beat Nuspliger:

„Reden Sie über den Bombendroher Elmer, der gerade wegen Nötigung und Drohung vom Bundesgericht verurteilt wurde. Ja, das hat er 1000-fach verdient. Schön, hat er eins in die Fr... gekriegt (wie Sie sich so schön ausdrücken). Dass er sich für die übergebenen Bankdaten noch bezahlen liess, zeigt, was für ein ‚Ritter‘ er eben gerade nicht ist“.

Beat Hotz:

„Elmer hat u.a. Bombendrohungen ausgerufen (...)“

Marcel Sutter:

„(...) Zudem hat er mehrere Male Menschen bedroht und wurde für dies verurteilt. (...)“

Hans Hemmi:

„Toll (ernst gemeint) ein ungetreuer Bankangestellter versucht seine Bank und indirekt seine Kunden zu erpressen und bedroht am Zürcher Hauptsitz Angestellte. (...)“

Markus Eugster:

„(...) trotz Bombendrohung, Nötigung und entgeltlichem Verkauf von gestohlenen Bankdaten.“

Alfons Hahn:

„(...) Und noch was, es war Diebstahl.“

Diese Beiträge waren geeignet, Rudolf Elmer in der Ehre zu verletzen, weswegen er am 14. Oktober 2018 Strafantrag gestellt hat. Die jeweiligen Autoren konnten in der Folge nicht eruiert werden.

Der Beschuldigte als damaliger verantwortlicher Chefredaktor der Basler Zeitung hatte es durch sein sorgfaltswidriges Verhalten in organisatorischer Hinsicht versäumt, eine funktions-tüchtige Kontrolle der Online-Kommentare durch entsprechend qualifiziertes Personal zu etablieren. Damit hat er die zumutbare Vorsicht, zu der er nach den Umständen verpflichtet war, nicht beachtet und dadurch eine Veröffentlichung, durch die eine strafbare Handlung begangen wurde (Ehrverletzung zum Nachteil von Rudolf Elmer), pflichtwidrig nicht verhindert.

STAATSANWALTSCHAFT BASEL-STADT

DS--

lic. iur. D. Erbe, Staatsanwältin

Zustellung an MLaw Markus Prazeller, Advokat
Rudolf Elmer

Zustellung nach Eintritt
der Rechtskraft an VOSTRA-Koordinationsstelle
Beilagen (nur für be- Informationsblatt zum Strafbefehl
schuldigte Person)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Strafbefehlsabteilung, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden.